

Regelungen zu Praxisveranstaltungen und Laborbetrieb an der Hochschule Hamm-Lippstadt, gültig ab 12.05.2020

Die HSHL erlaubt frühestens ab dem 12.05.2020 mit gestaffeltem Beginn die Wiederaufnahme

- einzelner curricularer Veranstaltungen, die zwingend als Präsenzveranstaltungen abzuhalten sind, weil sie auf besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen angewiesen sind (zum Beispiel Labore, Arbeitsräume, Werkstätten) und für den Studienabschluss oder zur Vermeidung erheblicher Verzögerungen des Studienverlaufs notwendig sind.
- des Laborbetriebs in einzelnen Laboren nach Anmeldung und Genehmigung beim Head of Department und Präsidium (VP 2).

Die Durchführung steht unter dem Vorbehalt, dass eine Gefährdungseinschätzung für die entsprechenden Räumlichkeiten positiv verläuft. Für die Wiederaufnahme des Betriebs werden die vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen um die Aspekte erweitert, die sich durch das Coronavirus ergeben. Dabei sind technische und organisatorische Maßnahmen sowie Regelungen zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) zur Verhinderung der Infektionsausbreitung zu ergreifen.

Folgende Punkte sind von allen Lehrenden und Studierenden sowie Projekt- und Praktikumsleitungen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden zu berücksichtigen:

1. Personen mit Atemwegssymptomen (soweit nicht vom Arzt abgeklärt) oder Fieber dürfen an Veranstaltungen und Laborbetrieb nicht teilnehmen und die Hochschule nicht betreten.
2. In den Laborräumen ist die 1,5 m Abstandsregel einzuhalten und – sofern möglich – durch Abstandsmarkierungen zu verdeutlichen. Während der Veranstaltung und Labortätigkeiten muss normale Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wenn eine unbeabsichtigte kurzfristige Unterschreitung des nötigen Abstands nicht jederzeit ausgeschlossen werden kann. Studierende sind für die Beschaffung einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung selbst verantwortlich. Bedienstete können die Mund-Nasen-Bedeckung über die HSHL bekommen.
3. Die Teilnahme für Studierende ist freiwillig. Studierenden, die einer Risikogruppe angehören (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html), wird empfohlen, mit der Veranstaltungsleitung über die Möglichkeit von Alternativen zu sprechen.
4. Beschäftigte, die einer Risikogruppe (s. o.) angehören, sind ebenfalls nicht zur Teilnahme an Praxisveranstaltungen und Labortätigkeiten verpflichtet. Betroffene Bedienstete melden dies (ohne Angabe der medizinischen Indikation) ihrem Vorgesetzten. Bei bestehenden Unsicherheiten über das Vorhandensein einer Vorerkrankung sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auch die Betriebsärztin kann bei offenen Fragen jederzeit angesprochen werden.
5. Es dürfen nur die Bereiche begangen werden, die zur unmittelbaren Erledigung der Arbeiten erforderlich sind.
6. Die Anwesenheitszeiten an der HSHL müssen auf den notwendigen Zeitraum zur Erledigung der Arbeiten beschränkt werden. Schreibarbeiten sollen, wenn möglich im Homeoffice erledigt werden.
7. Für jede Veranstaltungsgruppe sind durch die Veranstaltungsleitung Listen für die Erfassung von Namen, Adressen, Telefonnummern und Nummer des Arbeitsplatzes (soweit existent) der Teilnehmenden zu führen, um Kontaktpersonen schnellstmöglich identifizieren zu können. Gibt es keine Arbeitsplatznummern, muss die Veranstaltungsleitung einen Sitzplan erstellen. Bei Erhebung von Daten sind die datenschutzrechtlichen Aspekte zu beachten. Diese Regelung gilt für den Laborbetrieb entsprechend; die Listen sind in den jeweiligen Laboren vorzuhalten.
8. Die Veranstaltungsräume verfügen entweder über eine automatische Belüftung oder sollen über natürliche Lüftung ausreichend belüftet werden.

9. Gruppenarbeiten können nicht durchgeführt werden. Die Gestaltung von Praktikumsversuchen oder sonstigen Arbeiten ist entsprechend anzupassen. Es dürfen auch keine Versuche durchgeführt werden, die zu einer körperlichen Anstrengung oder zu einem körperlichen Kontakt führen.

10. Alle Beteiligten müssen vor Beginn unter Beachtung der Abstandsregel die Hände gründlich waschen. Gibt es im oder am Veranstaltungsraum keine Möglichkeit hierzu, kann alternativ die Desinfektion der Hände vor der Veranstaltung vorgesehen werden. Damit soll eine Kontamination der genutzten Geräte, Flächen, Behältnisse usw. vermieden werden, um aufwendige Reinigungsarbeiten nach jedem Veranstaltungsdurchlauf entbehrlich zu machen.

11. Die Inhalte der erforderlichen Unterweisung vor Veranstaltungs- bzw. Arbeitsbeginn ergeben sich aus der angepassten individuellen Gefährdungsbeurteilung. Jede Veranstaltungsleitung hat zu Beginn jeder Veranstaltungsreihe auf die Hygienevorschriften, Abstandsregeln und die Regel „keep your hands low“ (möglichst Vermeidung von Handkontakten ins Gesicht) hinzuweisen. Auch sollen die Studierenden aufgefordert werden, Gruppenbildungen vor und nach der Veranstaltung zu vermeiden und auch beim Betreten und Verlassen der Räume auf den Mindestabstand zu achten. Die Unterweisung ist mündlich durchzuführen und durch die Unterschrift der Teilnehmenden (ggf. zusammen mit der Teilnahmeliste) mit eigenem Stift zu dokumentieren. Die Veranstaltungsleitung soll die Teilnehmenden zu einem frühzeitigen Eintreffen vor der Veranstaltung auffordern, da die Vorbereitungen einige Zeit erfordern.

In der Gefährdungsbeurteilung wird darüber hinaus für die konkrete Raum-/ Gebäudesituation abgeklärt:

1. Eine Veranstaltung darf erst nach Abschluss einer Gefährdungsbeurteilung für den jeweiligen Raum durchgeführt werden.
2. Es wird geprüft und verbindlich festgelegt, wie viele Personen sich max. im jeweiligen Raum aufhalten dürfen, damit die Abstandsregel von 1,5 m zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann. Bei zu eng nebeneinanderliegenden Abzugsarbeitsplätzen kann z.B. nur jeder zweite Arbeitsplatz genutzt werden.
3. Je nach Anzahl der gleichzeitig durchgeführten Veranstaltungen und Laborarbeiten auf einem Flur bzw. im Gebäude sind ggf. verschiedene Wege für die einzelnen Praktika und Labore festzulegen, um eine Ansammlung bzw. Warteschlangen von Personen zu vermeiden und auch hier einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Ggf. sind auch auf den Fluren und in den Treppenträumen Abstandsmarkierungen anzubringen. Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit es sinnvoll ist über Fluchttreppen, Einbahnstraßenregelungen oder direkte Zugänge die Veranstaltungsräume zu erreichen.